

ner Beteiligung der Gerichte schützt auch die Neuformulierung des Paragraphen 116 AFG nicht. Sie paßt aber nicht in den Arbeitskampf, der schnelle Entscheidungen verlangt. Deshalb sollte der Bundestag erwägen - wie es mein Landtagskollege Arentz vorgeschlagen hat -, die Anwendung des Paragraphen 116 AFG einer Schlichtungsstelle zu übertragen. Sie könnte im Rahmen der Selbstverwaltung der Bundesanstalt entscheiden, ob die Bundesanstalt im konkreten Fall das Streikfolgenrisiko übernehmen muß oder nicht.

Sie könnte sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und neutralen Mitgliedern zusammensetzen und - ähnlich wie betriebliche Einigungsstellen - in der Sache endgültig entscheiden. Damit wäre die Präzisierung des Willens des Gesetzgebers mit der Einrichtung eines Mechanismus verbunden, der die Neutralitätspflicht des Staates im Einzelfall festlegt. Auf diesem Wege ließe sich dem jetzt entstandenen Auslegungskonflikt viel von seiner Schärfe nehmen.

Erklärung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der CDU-Sozialausschüsse (CDA)**

1. Der Geschäftsführende Bundesvorstand der CDA stellt fest, daß sich die Rechtslage der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften durch das Urteil des Frankfurter Sozialgerichtes insoweit verschlechtert hat, als dieses Gericht die Neutralitätsanordnung aus dem Jahre 1973 für rechtswidrig erklärt hat. Zu diesem Ergebnis war auch eine Mehrzahl der juristischen Sachverständigen bei der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gekommen. Dies bestätigt

4. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Kurt Biedenkopf: Anwendung des § 116 AFG durch Schlichtungsstelle*

Der Gesetzgeber kann . . . die Vielfalt der Arbeitskampfwirklichkeit nicht vorausehen. Er ist auf Generalklauseln angewiesen. Sie führen im praktischen Fall zu Meinungsverschiedenheiten. Deshalb werden die Gerichte aufgerufen. Vor ei-

* Auszug aus einem Kommentar des CDU-Politikers Kurt Biedenkopf mit dem Titel „Versöhnung statt Spaltung?“ im „Stem“ vom 9. Januar 1986. „Erklärung vom 9. März 1986.“

und bestärkt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2. Der GBV bekräftigt den Beschluß der CDA-Vorstandskonferenz vom 18. 1. 1986 in Bonn, nach dem eine gesetzliche Neuregelung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit im Arbeitskampf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften gehen darf und fordert deshalb die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP auf, den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung durch nachstehende Präzisierungen bzw. Erweiterungen so zu gestalten, daß überhaupt kein Zweifel mehr an dem Willen des Gesetzgebers bestehen kann, das Machtgleichgewicht zwischen den Sozialpartnern nicht zu verschieben.

3. Wir fordern:

- Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an mittelbar Betroffene dürfen nur ruhen, wenn der Arbeitskampf für sie stellvertretend mitgeföhlt wird. Das heißt:

a) Die Hauptforderungen müssen nach Art und Umfang gleich sein, ohne völlig übereinstimmen zu müssen.

b) Die mittelbar Betroffenen müssen vom Arbeitskämpfergebnis auch durch den für sie geltenden Tarifvertrag voraussichtlich profitieren.

c) Es muß im Gesetz eindeutig definiert werden, wann eine Forderung als erhoben gilt.

- Zur Verhinderung willkürlicher, mißbräuchlicher Produktionseinstellung aufgrund nur behaupteter Fernwirkungen eines Arbeitskampfes müssen die Nachweispflichten der Arbeitgeber verschärft, die Kontrollbefugnisse der Bundesanstalt für Arbeit erweitert und die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer verbessert werden:

a) Der Arbeitgeber muß der Betriebsvertretung alle erforderlichen Unterlagen für eine Stellungnahme bei Arbeitsausfall infolge eines Arbeitskampfes zur Verfügung stellen.

b) Erföhlt der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht oder entsprechen seine Angaben nicht den Tatsachen, so muß er

der Bundesanstalt für Arbeit die Leistungen erstatten.

c) Entstehen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Bundesanstalt für Arbeit über die Voraussetzungen für eine Kurzarbeitergeldzahlung, so tritt zunächst die Bundesanstalt für Arbeit mit Kurzarbeitergeld in Vorlage.

- Im Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit wird ein Neutralitätsausschuß gebildet, dem neben den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit auch neutrale Mitglieder angehören sollen, die vom Bundesarbeitsgericht zu berufen sind. Der Neutralitätsausschuß entscheidet über Leistungen an mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene. Gegen seine Entscheidung kann Berufung beim Bundessozialgericht erhoben werden. So wird der Rechtsweg verkürzt und für alle Beteiligten schneller Rechtsklarheit hergestellt.

Gustav Fehrenbach: Betr.: § 116 Arbeitsförderungs- gesetz*

Sehr geehrter Herr

der Geschäftsföhrende Vorstand der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft hatte am 9. März 1986 - in Übereinstimmung mit den CDA-Beschlüssen vom 17. und 18.1.1986 - grundsätzliche Forderungen zu den am 11. März 1986 in der Regierungskoalition anstehenden Entscheidungen verabschiedet, die bei ihrer Realisierung sichergestellt hätten, daß

1. es zu keiner Verschiebung der Machtverhältnisse zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, also nicht zur Legalisierung des Franke-Erlasses, kommt,

* Schreiben an die Ministerpräsidenten der CDU-regierten Bundesländer und an die CDU-Vorsitzenden der Bundesländer vom 13. März 1986.

2. durch die Einrichtung eines Neutralitätsausschusses schnelle und sachdienliche Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines verkürzten Rechtsweges möglich wären,
3. willkürliche und mißbräuchliche Produktionseinstellungen, das heißt, kalte Aussperrungen erschwert würden.

Ich bin davon überzeugt, daß bei einer Übernahme dieser Vorschläge sich die Haupteinwände des DGB und seiner Gewerkschaften gegen die beabsichtigte Neuregelung erledigt hätten.

Leider ist es am 11. März 1986 zu einer Koalitionsvereinbarung und zu Fraktionsbeschlüssen gekommen, die den aus der Sicht der Gewerkschaften nicht akzeptablen Regierungsentwurf nur unwesentlich verändert haben.

Deshalb hat sich der Geschäftsführende Ausschuß der Christlich-Demokratischen DGB-Gewerkschafter in der CDA am 12. März 1986 mit dieser Situation erneut befaßt und eine Stellungnahme formuliert, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen möchte.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter ist der Auffassung, daß, wenn nicht Verbesserungen vorgenommen werden, das nunmehr zu erwartende Änderungsgesetz - auch über die abschließende Beschlußfassung im Bundestag hinaus - zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit führen muß und damit zu einer anhaltenden Gefährdung des sozialen Friedens.

Ich möchte Sie daher bitten, bei den im Bereich unserer Partei zu erwartenden weiteren Diskussionen für Verbesserungen des Gesetzentwurfes im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer offen zu sein.

Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter

Zu den Auseinandersetzungen um die Änderung des § 116 AFG erklärte der Geschäftsführende Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter (GA) unter Vorsitz von Gustav Fehrenbach am 12. 3.1986 in Königswinter:

1. Die von den Koalitionsfraktionen am 11. März 1986 vereinbarte Neuformulierung zu § 116 AFG entspricht weder der CDA-Position vom 17./18. Januar noch den Grundsätzen, die der Geschäftsführende Bundesvorstand der Sozialausschüsse der CDA am 9. März aufgestellt hat. Vielmehr geht die Koalitionsabrede zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften.
2. Deshalb lehnt der GA diese Koalitionsabrede ab.
3. Der GA fordert noch vor der abschließenden Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag eine Sondersitzung des Bundesvorstandes der Sozialausschüsse der CDA, in der die Koalitionsvereinbarung zurückgewiesen und auch die Notwendigkeit einer außerordentlichen Bundestagung diskutiert werden muß.
4. Der GA fordert die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 116 AFG nicht zuzustimmen.
5. Der GA bedauert, daß der Parteivorsitzende und Bundeskanzler, Dr. Helmut Kohl, die Sozialausschüsse der CDA und ihren Vorsitzenden, Dr. Norbert Blüm, bei den Bemühungen alleingelassen hat, in der Auseinandersetzung um § 116 AFG einen tragfähigen Kompromiß zu finden. Um Schaden von der Union in den bevorstehenden Wahlkämpfen abzuwenden, fordert der GA das Parteipräsidium und den Parteivorstand auf, eine den sozialen

Frieden sichernde Gesetzesfassung
durchzusetzen.